

---

9. Welchen Einfluß äußert bei einem nach dem Handelsgesetzbuche und dem preussischen Allgem. Landrechte zu beurteilenden Kaufe der Übernahmeverzug des Käufers im Falle demnächst die Kaufsache ohne Verschulden des Verkäufers vernichtet oder in eine Lage versetzt wird, in welcher die Traditio unmöglich ist, auf das Rechtsverhältnis des Verkäufers und Käufers?

§. G. B. Artt. 282, 283, 343.

Pr. N. L. R. I. 5. §§. 278, 280, 360, 361, I. 11. §§. 102—104, I. 16.  
§§. 15—17, 64.

I. Civilsenat. Ur. v. 22. April 1885 i. C. G. (Vestl.) w. C. (Rl.)  
Rep. I. 44/85.

---

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 252, Bd. 2 S. 38, Bd. 7 S. 40.  
D. C.

- I. Landgericht I Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

In bezug auf die in der Überschrift gestellte Frage heißt es in den Gründen:

„Nach den Bestimmungen des preußischen Allgem. Landrechtes ist der auch nur aus mäßigem Versehen daran Schuld habende Käufer, daß die Kaufsache nicht zu gehöriger Zeit von ihm übernommen worden ist (im Falle diese Sache nach Eintritt dieses Übernahmeverzuges, ehe ihre Übergabe bewirkt war, ohne ein dafür ursachliches Versehen des Verkäufers vernichtet oder [was für das Rechtsverhältnis der Kaufvertragssubjekte in dieser Beziehung der Vernichtung gleichgilt] trotz sachlicher Fortexistenz in eine Lage versetzt ist, durch welche ihre Übergabe unmöglich geworden ist), verpflichtet, obwohl die Übergabe des Kaufgegenstandes effektiv nicht erfolgt, dem Verkäufer den Kaufpreis, insoweit derselbe noch nicht bezahlt sein sollte, zu zahlen, und, insoweit derselbe bezahlt sein sollte, zu belassen, als wenn die Tradition des Kaufgegenstandes effektiv erfolgt wäre, auch dem Verkäufer den sonstigen wirklichen Schaden zu ersetzen, welcher demselben durch den auf mäßigem Versehen des Käufers beruhenden Übernahmeverzug entstanden ist.

Liegen zugleich die Voraussetzungen des Verzuges in der Preiszahlung vor (wie solches der Fall ist, wenn die Übernahme und Preiszahlung, wie in dem konkreten Streitfalle, gleichzeitig realisiert werden sollten, und der Verzug in beiden Beziehungen eingetreten war), so folgt die Pflicht zur Zahlung von Zögerungszinsen des Kaufgeldes von dem Zeitpunkte des Verzuges aus der einfachen Existenz des Verzuges in der Preiszahlung.

Vorstehende Normen folgen aus den Bestimmungen des preußischen Allgem. Landrechtes I. 5. §§. 278. 288. 360. 361, I. 11. §§. 102. 103. 104, Tit. 16 §§. 15. 16. 17. 64. Es herrscht darüber, daß die Verpflichtung des Käufers unter den gekennzeichneten Voraussetzungen wenigstens eine soweit gehende sei, Übereinstimmung in der oberstgerichtlichen Substanz und herrschenden Doktrin des preußischen Rechtes, wenn auch in bezug auf einzelne Nuancen der juristischen Konstruktion eine Verschiedenheit stattfindet.

Vgl. Erf. des preuß. Obertrib. III. Senat vom 18. August 1848;

Entsch. des Obertrib. Bd. 17 S. 151; Erf. des R.D.H.G.'s II. Senat vom 6. November 1875 in Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 19 S. 340; Dernburg, Lehrb. des preuß. Privatrechtes Bd. 2 3. Aufl. §. 73 S. 172; Förster-Eccius, Theorie und Praxis Bd. 2 §. 125 S. 86, 87.

Da ein schuldhaftes, für die Unmöglichkeit der Übergabe mitwirkendes Verhalten des Verkäufers im konkreten Falle gar nicht behauptet ist, so ist es nicht notwendig die Frage zu untersuchen, inwiefern sich nach den Prinzipien des preußischen Allgem. Landrechtes die Verpflichtung des nur aus mäßigem Versehen in Übernahmeverzug verfallenen Käufers durch ein solches mitwirkendes Verhalten des Verkäufers günstiger gestalten könne...

Der Umstand, daß der betreffende Kaufvertrag, sei es nun für beide Teile, sei es nur für den Käufer allein ein Handelsgeschäft ist, und nach den Normen des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuches und des preußischen Allgem. Landrechtes zu beurteilen ist, kann die Verpflichtung des Käufers unter den gekennzeichneten Voraussetzungen nicht vermindern; vielmehr folgt aus dem Grundprinzip der Artt. 282, 283 Allgem. deutsch. H.G.B., daß, wenn der Käufer auch nur durch ein die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes außer acht lassendes Verhalten sich eines Übernahmeverzuges schuldig macht, er dadurch verpflichtet wird, unter jenen Voraussetzungen dem Verkäufer nicht bloß den dadurch verursachten wirklichen Schaden, sondern auch den dadurch verursachten Gewinnentgang zu ersetzen.

Die Bestimmungen des Art. 343 Absf. 2, 3 stehen dieser Konsequenz in keiner Weise entgegen. Dieselben normieren nicht Pflichten, sondern Befugnisse des Verkäufers."...